

Anordnung

der

Gesamterneuerungswahlen der Bildungs-, Bürgerrechts- und Controlling-Kommission

vom 29. März 2020 für die Amtsdauer 2020-2024

Der Gemeinderat von Ruswil,

gestützt auf § 10 ff des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung Ruswil vom 1. Dezember 2011

beschliesst:

Wahltag

Am Sonntag, 29. März 2020, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil

- ein Präsident der Bildungskommission
- fünf Mitglieder der Bildungskommission
- ein Präsident der Bürgerrechtskommission
- sieben Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- ein Präsident der Controlling-Kommission
- vier Mitglieder der Controlling-Kommission

für die Amtsdauer 2020 - 2024.

Wahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl hat im Mehrheitswahlverfahren bzw. Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung Ruswil). Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 10. Februar 2020, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Zentrale Dienste, Schwerzistrasse 7, eintreffen.

Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Ruswil zu unterzeichnen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag pro zu wählendes Gremium unterzeichnen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Gremium unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen für das entsprechende Gremium gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreterin, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste allen Stimmberechtigten bis spätestens 6. März 2020 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Übernahme der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben innert zweier Wochen ab Ablauf der Eingabefrist der Wahlvorschläge zu erfolgen.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. März 2020 ihren politischen Wohnsitz in Ruswil geregelt haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten Parteien können bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 24. März 2020, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Entspricht die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

Zweiter Wahlgang

Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 17. Mai 2020 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. April 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Ruswil, Zentrale Dienste, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das relative Mehr erreicht.

Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahlen besetzt werden.

Ruswil, 18. Dezember 2019

Gemeinderat Ruswil